

## Neufestsetzung des versicherten Verdienstes innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug

### Art. 37 Abs. 4 AVIV

**C24** Grundsätzlich verändert sich der zu Beginn der Rahmenfrist festgelegte versicherte Verdienst während der RFL nicht. Der versicherte Verdienst wird unmittelbar neu festgelegt und nicht erst in der nächsten Kontrollperiode, wenn:

- der Grad der Vermittelbarkeit / der anrechenbare Arbeitsausfall der versicherten Person ändert; oder
- die versicherte Person während mindestens 6 Monaten ununterbrochen eine Beschäftigung zu einem Lohn ausgeübt hat, der über dem versicherten Verdienst liegt, und sie erneut arbeitslos wird. Als Unterbruch gilt jeder Bezug von ALE, inkl. das Bestehen von Warte- und Einstelltagen. ↓

**C25** Im Falle der Neuberechnung aufgrund einer Beschäftigung beginnt der Bemessungszeitraum am Tag vor Eintritt eines anrechenbaren Verdienstaustauschs, sofern vor diesem Tag mindestens 6 Beitragsmonate ohne Bezug von ALE liegen.

Der Bemessungszeitraum dauert 6 Beitragsmonate bzw. 12 Beitragsmonate, wenn dieser zu einem höheren versicherten Verdienst führt. Dauerte das Arbeitsverhältnis weniger als 12 aber mehr als 6 Beitragsmonate, ist die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses massgebend, wenn dieser Bemessungszeitraum für die versicherte Person günstiger ist als jener aus 6 Monaten.

⇒ Beispiel

5 Mte. AG A: Lohn 6000 9 Mte. AG B: Lohn 3000 ALE

Entschädigungssatz 80 %

Rahmenfrist für den Leistungsbezug

ALE	AL	ALE	ALE	ALE	ALE	ALE	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	ALE	ALE	ALE
							6000	6000	6000	6000	6000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000			

Nach einer Arbeitnehmertätigkeit von 6 Monaten liegt am Ende des ersten Monats des Arbeitsverhältnisses B ein anrechenbarer Verdienstaustausch vor.

Nämlich:  $33\,000 (5 \times A + 1 \times B): 6 \times 80 \% = 4400$  ist grösser als 3000. Der vV bei der Wiederanmeldung beträgt CHF 5500  $(1 \times 3000 + 5 \times 6000)$